Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

per E-Mail

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Silke Lösch, Referat 224

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1128
Telefax +49 (361) 57 332-1602

Silke.Loesch@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
12.03.2026

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5090-224-4621/5201-1-121510/2026

Weimar
09.04.2026

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in städtebaulichen Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ecklingerode, Landkreis Eichsfeld (im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Im Eichrasen“ (Planstand: Januar 2026)

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange berührt:

- Belange der Raumordnung (Anlage 1).

In der Anlage 2 erhalten Sie beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB (Sachgebiet 224.2). Diese Hinweise erfolgen unbeschadet der späteren Entscheidung gemäß § 6 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Olaf Hosse
Referatsleiter
(ohne Unterschrift gültig, da elektronisch erstellt und gezeichnet)

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

tlvwa.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:30-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Kontoinhaber: Freistaat Thüringen
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEFF820

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)

USt.-ID: DE367506321
Leitweg-ID: 16900334-0001-29

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: tlvwa.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

Anlage 1 zum Schreiben vom 09.04.2026 (Zeichen: 5090-224-4621/5201-1-121510/2026)

Ihr/e Ansprechpartner/in: Michal Riedel | Telefon: +49 (361) 57 332-1633 | michal.riedel@tlvwa.thueringen.de

Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes zu den Belangen der Raumordnung

1. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können
   a) Einwendungen
   b) Rechtsgrundlage
   c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung

2. ☐ Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
   a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen
   b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

3. ☐ Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
   a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
   b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

4. Weitergehende Hinweise
   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
   ☒ Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Ecklingerode beabsichtigt die 5. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Ziel des Vorhabens ist die Anpassung des Flächennutzungsplanes an den in Aufstellung befindlichen, ca. 35 ha Fläche umfassenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ und die damit verbundene Ausweisung einer Sonderbaufläche Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA). Zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Datum vom 07.01.2025 eine raumordnerische Stellungnahme abgegeben. Die darin enthaltenen Aussagen gelten grundsätzlich auch für die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Grundlage für die raumordnerische Bewertung der Planung sind die Ziele und Grundsätze gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP, GVBl 6/2014 vom 04.07.2014, geändert durch Verordnung vom 5. August 2024, GVBl 12/2024 vom 30.08.2024) und Regionalplan Nordthüringen (RP-NT, Bekanntgabe der Genehmigung im ThürStAnz 44/2012 vom 29.10.2012).

Die Erhöhung des Anteiles erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch ist eine raumordnerische Zielstellung. Dies ergibt sich u.a. aus dem Punkt 3. der Leitvorstellungen zum Abschnitt 5.2 Energie des LEP.

Darüber hinaus enthalten sowohl das LEP als auch der RP-NT planerische Vorgaben zur Standortwahl für großflächige Anlagen zur Nutzung der Solarenergie. Gemäß LEP, Grundsatz 5.2.8 G, soll die Errichtung großflächiger Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial vorweisen. Die Verfestigung einer Zersiedlung sowie zusätzliche Freirauminanspruchnahme sollen vermieden werden. Soweit erforderlich sollen für

Freiflächen-Photovoltaikanlagen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete genutzt werden. Die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen soll insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen (Grundsatz G 3-21 RP-NT).

Diesen raumordnerischen Vorgaben zur Flächenauswahl entspricht die vorgelegte Planung überwiegend nicht. Zwar handelt es sich um ein benachteiligtes Gebiet, dies trifft aber auf die gesamte Gemarkung der Gemeinde Ecklingerode zu und stellt insofern keine Besonderheit des Plangebietes dar.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Raumnutzungskarte des RP-NT innerhalb der Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung fs-23 - Ohmgebirge/Harzvorland (RP-NT, Grundsatz G 4-5), Landwirtschaftliche Bodennutzung lb-38 – zwischen Ecklingerode und Brehme (RP-NT, Grundsatz G 4-12) sowie Tourismus und Erholung – Eichsfeld (RP-NT, Grundsatz G 4-19).

In der Begründung zur 5. Änderung erfolgen Aussagen zur Standortwahl, die sich auf eine „zwischenzeitlich dokumentierte“ Auseinandersetzung mit Standortalternativen im Gemeindegebiet bezieht. Den Unterlagen zum Flächennutzungsplan ist diese, in der Begründung weiter unten als „Gemeinde Ecklingerode: Potenzialflächenanalyse zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Dezember 2024“ bezeichnet, aber nicht beigefügt, so dass nicht bewertet werden kann, ob diese nachvollziehbar ist und im Ergebnis dem geforderten gesamtgemeindlichen Konzept entspricht, das neben den raumordnerischen sowie weiteren fachlichen Kriterien auch die sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und so die bestgeeigneten Flächen im Gemeindegebiet ermittelt.

Die Aussage (Seite 9 der Begründung) es handele sich um einen regionalplanerisch zum größten Teil unbeplanten Bereich ohne Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, kann nicht bestätigt werden, da sich das Gebiet in mehreren Vorbehaltsgebieten befindet (siehe oben).

Zwar sind die o.g. Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung einer gemeindlichen Abwägung zugänglich, diese muss aber nachvollziehbar sein und den raumordnerischen Belangen gemäß den Grundsätzen G 4-5, G 4-12, G 4-19 des RP-NT entsprechendes Gewicht beimessen.

Ob dies erfolgt ist und nach welchen Kriterien letztendlich der Standort ausgewählt wurde, kann der Begründung nicht entnommen werden.

<u>Eine abschließende raumordnerische Bewertung kann deshalb erst erfolgen, wenn die o.g. Potentialanalyse vorgelegt wird und im Ergebnis der Prüfung festgestellt werden kann, dass die Flächenauswahl auf sachlichen, nachvollziehbaren Kriterien beruht und die raumordnerischen Belange mit entsprechendem Gewicht eingeflossen sind.</u>

Ihr/e Ansprechpartner/in: Silke Lösch | Telefon: +49 (361) 57 332-1128 | Silke.Loesch@tlvwa.thueringen.de

Beratende planungsrechtliche Hinweise der höheren Verwaltungsbehörde nach dem BauGB zum Planverfahren und Planentwurf

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ beabsichtigte Festsetzung eines Sondergebietes zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen kann nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ecklingerode entwickelt werden, wie nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB verlangt.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ lag dem Thüringer Landesverwaltungsamt bereits vor über einem Jahr zur Beteiligung vor, auf die abgegebene Stellungnahme vom 07.01.2025 wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ecklingerode wurde mit Datum vom 16.04.1999 bekanntgemacht und umfasste zum damaligen Zeitpunkt alle Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg. Die rechtswirksame Planzeichnung umfasst neben den Darstellungen der Ortslagen auch eine Gesamtdarstellung der Gemarkungen (Blatt 1-Teilplan West und Blatt 2-Teilplan Ost). Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ecklingerode enthält für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen“ die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a) BauGB. Bei einer parallelen Änderung ist eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung beider Bauleitplanverfahren erforderlich.

Wie bereits in der Stellungnahme vom 07.01.2025 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan dargelegt, kann der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB nur dann geändert werden, wenn der Umfang und die standörtliche Einordnung der beabsichtigten PV-FFA schlüssig und nachvollziehbar begründet werden kann.

Die Auswahl des Standortes für die ca. 35 ha große PV-FFA erfolgte bislang nicht auf Grundlage einer entsprechenden Potenzial- bzw. Standortanalyse. Insoweit ist eine Nachvollziehbarkeit für den gewählten Umfang und die standörtliche Einordnung der Planung weiterhin nicht gegeben.

In der Begründung, Seite 8, zum Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird hinsichtlich der Standortauswahl ausgesagt: „Die Gemeinde Ecklingerode hat sich im Vorfeld der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ mit Standortalternativen im Gemeindegebiet auseinandergesetzt. Diese Untersuchung wurde zwischenzeitlich dokumentiert und wird dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 „Im Eichrasen“ als Anlage zur Begründung beigefügt.“

Da zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aktuell keine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt, liegt die in der Begründung erwähnte Untersuchung nicht vor bzw. ist es deshalb nicht nachvollziehbar, ob der hier gewählte Standort hinsichtlich Umfang und standörtlicher Einordnung in schlüssiger Art und Weise ermittelt wurde. Die auf Seite 9 der Begründung abgedruckte (zusammengefasste) Übersichtskarte ist in diesem Zusammenhang nicht geeignet, die Ermittlung der Potenzialflächen nachzuvollziehen.